

Satzung des Kleintierzuchtvereins Talheim e. V. Z381

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kleintierzuchtverein Talheim e.V.“. Er ist unter der Nummer VR380359 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 72116 Mössingen, Ortsteil Talheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V. sowie des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. über den Kreisverband der Kleintierzüchter Tübingen-Horb e.V.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist ohne öffentlich-rechtlichen Charakter und sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kleintierzucht, insbesondere durch

- Zusammenfassung der Kleintierzüchter im Vereinsgebiet
- Einheitliche Kennzeichnung der Geflügel und Kaninchen nach den Vorschriften der in § 1(4) genannten Dachverbände.
- Förderung, Unterstützung, Beratung und fachliche Ausbildung nicht hauptberuflicher Züchter in Wort, Schrift und Bild nach dem neuesten Stand der Wissenschaft.
- Förderung, Verbreitung und Erhaltung der Kleintierzucht durch Abhalten von Veranstaltungen.
- Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung von wissenschaftlichen Fütterungs- und Haltungslehren und der Krankheitsbekämpfung.
- Heranführen von Kindern und Jugendlichen an Tierhaltung als sinnvolle Freizeitbeschäftigung; es soll die Liebe zum Tier und zur Natur geweckt und die damit verbundene Verantwortungsbereitschaft gegenüber Lebewesen und der Umwelt geschult werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erklärt stellvertretend der/die Erziehungsberechtigte seinen/ihren Beitritt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört,
- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt,

- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, WhatsApp-Gruppen, Internetforen) missbraucht;
 - vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.
- Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (7) Von der Mitgliederliste können auf Beschluss des Vorstands Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden regelmäßig Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Änderung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beitragsrückstand ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (e-Mail-) Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und gibt dies in der Einladung bekannt.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen sind ungültig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat weiterhin folgende Aufgaben:

- Behandlung der eingegangenen Anträge
- Vornahme der erforderlichen Wahlen
- Beratung und Beschlussfassung über Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die Beitrags- und die Versammlungs-/Wahlordnung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen können geheim oder öffentlich (per Handzeichen) erfolgen, Wahlen sind grundsätzlich einzeln und nacheinander durchzuführen, eine Blockwahl ist nicht zulässig.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Versammlungs- und Wahlordnung, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt und nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Zur Änderung der Versammlungs- und Wahlordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem / der zweiten Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer/in
- dem / der Kassier/in

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Organisation von Ausstellungen, Impfungen, Tätowierungen, Fortbildungen, usw.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung für die Ehrenamtspauschale iSd § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat, dessen Mitglieder an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Tätigkeit auf der Grundlage der Satzung regelt und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern, er wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Beirats sollen besondere Kenntnisse im Bereich der Kleintierzucht haben. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per e-Mail mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Diese Protokolle sind aufzubewahren.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung. Diese Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Hierüber und die weiteren Bestimmungen der DSGVO werden die Mitglieder bei der Datenerhebung im Mitgliedsantrag informiert.

(2) Als Mitglied übergeordneter Verbände muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion) an die in § 1 (4) genannten Dachverbände weitergeben.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kunst, Kultur und/oder Wissenschaft zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die bisherige Satzung des Kleintierzuchtvereins Talheim Z381 aus dem Jahr 1997 ab. Sie tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2024 am darauffolgenden Tag in Kraft.

Mössingen-Talheim, den 15. März 2024

Vanessa Haas
1. Vorstand _____

Jens Marker
2. Vorstand _____

Jennifer Ott
Schriftführerin _____

Günter Krahl
Kassier _____